
ÖR – Video

Kunstbegriff aus Art. 5 III GG

Thomas Weiler



▶ Grdsl. Schema für alle Freiheitsgrundrechte

1. Schutzbereich

- a) Persönlich und
- b) Sachlich

WER kann sich auf das Grundrecht berufen?

WAS ist geschützt?

2. Eingriff

Meist der kürzeste und unproblematischste Unterpunkt

3. Rechtfertigung

Gibt es eine Rechtfertigung für den Eingriff? Wie muss diese ausgestaltet sein? Nur wenn Eingriff nicht verfm. gerechtfertigt ist liegt eine Verletzung vor



▶ Problem:

Sachlicher Schutzbereich

Hier muss definiert werden, welches Tun/Unterlassen grundrechtlich geschützt ist. Frage also: Was ist Kunst?



▶ Wie kann „Kunst“ definiert werden?

Definitionen
ergänzen sich,
Gesamtschau

▶ Vier Ansätze

Formal

(Dritt)Anerkennung

Materiell

Offen



▶ Formal

Formaler Kunstbegriff

Das Werk lässt sich einer anerkannten Kunstform zuordnen es unterfällt einem bestimmten Werktyp.
Dies passt meist, aber Begriff zu eng!

Beispiele:

Es handelt sich um eine Theateraufführung, ein Gemälde, eine Oper etc.
Problem: Neue, nicht anerkannte Werkformen („Fettecke“ von Beuys)



▶ Materielle

Materieller
Kunstbegriff

Kunst ist die freie, schöpferische Veranschaulichung von Erfahrungen oder Ereignissen in bestimmten Formen. (BVerfGE 30, 173 – Mephisto)

d.h.

Der Künstler/die Künstlerin kehrt sein/ihr Inneres durch Darstellung nach außen. Es wird etwas Neues geschaffen, es geht nicht um eine reine Reproduktion.

▶ Drittanerkennung (v.a. Literatur)

d.h.

Kunst entsteht durch die eigene Wertschätzung bzw. die Wertschätzung anderer.

Drittanerkennung

Ein Kunstwerk ist gegeben, wenn der Künstler selbst bzw. andere es als Kunst ansehen.



▶ Definitionen

Frage:

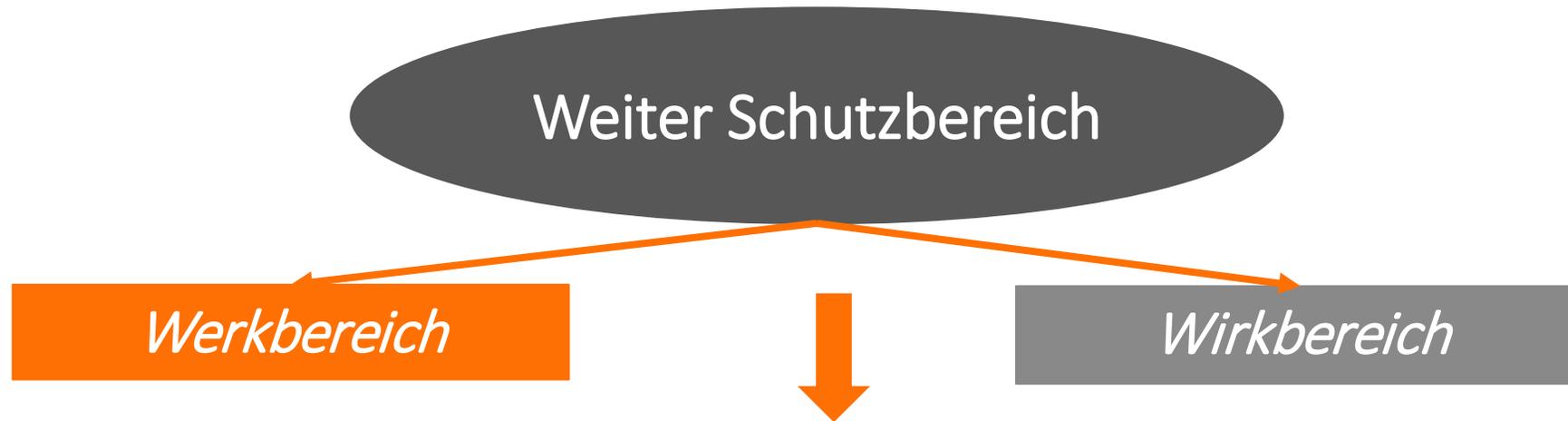
Was will der Künstler/die Künstlerin damit sagen? Jede/r sieht im Kunstwerk etwas anderes, es benötigt die Interpretation.

BVerfGE
67, 213

Offener
Kunstbegriff

Ein Kunstwerk ermöglicht vielfältige unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten, sie zeichnet sich durch die Mannigfaltigkeit ihrer Aussage aus, die ständig neue, weiterreichende Interpretationen zulässt.

▶ Sachlicher Schutzbereich



Geschützt ist das Herstellen des Kunstwerks (Werkbereich) und die Vermittlung/Verbreitung des Werks (Wirkbereich).
Kein Anspruch auf Publikum oder bestimmten Ort!



▶ Beschränkung des Schutzbereiches:

Kunst auf dem Rücken
anderer Rechte?

Strittig, ob Werke, die
vorsätzlich Rechte anderer
verletzen, Kunst sein können
– Graffiti können ggf. Kunst
sein, das Schlagen eines
„Veilchens“ wohl nicht.

 Kolission:

Art. 5III vs. Art. 14 I GG

„Sprayer von Zürich“: hier geht das BVerfG davon aus, dass der Schutzbereich von Art. 5 III NICHT eröffnet sei.
2 BvR 1 /84, NJW 1984, 1293 ff.